

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 29

Ansbach, 16.11.22

Baugenehmigung Fa. Heuschkel & Barnickel GmbH

Seite 2

Vollzug der Immissionsschutzgesetze

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Das Landratsamt Ansbach macht die Erteilung der Baugenehmigung für das nachfolgende Bauvorhaben gemäß Art. 66a Bayerischer Bauordnung bekannt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt als Untere Bauaufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

Der Heuschkel & Barnickel GmbH, Sigmundstr. 31, 90429 Nürnberg, wird für die Errichtung einer Produktionshalle zur Fabrikation von Druckgussteilen aus Aluminiumlegierungen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von max. 7,907 t pro Tag auf dem Grundstück Fl.Nr. 916, der Gemarkung Windsbach, Stadt Windsbach, Wilhelm-Späth-Straße 14, 91575 Windsbach, nach Maßgabe der dem Bauantrag (Aktenzeichen 20201287-SG41-KG) beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

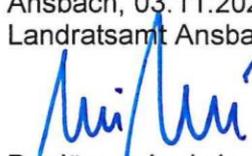
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Akteneinsicht:

Der Baugenehmigungsbescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten i.S.d. **Art. 13 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz** beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 41 – Bauverwaltung – Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Ansbach, 03.11.2022
Landratsamt Ansbach


Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag der Firma Bürgerwindpark Diethofen GmbH & Co. KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V162 mit einer Nennleistung von 6.2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gesamthöhe von 250 m sowie einem Rotordurchmesser von 162 m auf den Grundstücken Fl. Nrn. 67 sowie 77 und 78 Gemarkung Herpersdorf, Markt Diethofen

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG

Das Landratsamt Ansbach hat der Firma Bürgerwindpark Diethofen GmbH & Co. KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach, mit Bescheid vom 02.11.2022, Az.: 170-21/2022-3 SG 42 Kö, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V162 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wird auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BIm-SchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG

Der Bürgerwindpark Diethofen GmbH & Co. KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. V. zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 67 (WEA 1) sowie 77 und 78 (WEA 2) der Gemarkung Herpersdorf, Markt Diethofen, gemäß §§ 4, 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. Genehmigungsumfang

- 2 Windenergieanlagen Typ VESTAS V162 – 6.2 MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m
- Dreiblattrotor mit 162 m Rotordurchmesser, Pitchregelung und aktiver Verstellung des Drehlagers
- Stahlrohrturm
- System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)
- Nennleistung jeweils 6200 KW

III. Bedingung

Die Genehmigung unter I. i. V. m. II dieses Bescheides wird unter der Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn ein Umsetzungskonzept bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen M4, M5, M6, M7, M11, M12, M13, M14 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) M16 vorgelegt wird, welches die Maßnahmen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht vollumfänglich und schlüssig so konkretisiert, dass sie in der Praxis umsetz- und vollziehbar sind, und dieses Konzept von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach bis Baubeginn bestätigt wurde.

Von der Genehmigung darf somit erst Gebrauch gemacht werden, wenn ein entsprechendes Umsetzungskonzept vorgelegt wurde und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ansbach ihr Einverständnis dazu erklärt hat. Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Erfüllung der o. g. Bedingungen begonnen werden.

Hinweise:

- a) Sämtliche vorbereitende Maßnahmen für die Umsetzung des Windkraftprojekts einschließlich des Eingehens vertraglicher Verpflichtungen erfolgen vor dem Hintergrund der o. g. Bedingung auf eigenes Risiko der Vorhabenträgerin.
- b) Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Umsetzungskonzepts sind unter Nebenbestimmung Nr. 4.2.3.1 weitergehende Ausführungen enthalten.

IV. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt V (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der Planunterlagen angebracht: ... [Die einzelnen Planunterlagen sind im Bescheid aufgeführt.]

V. Nebenbestimmungen

Siehe Hinweis unter 3.1

VI. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere nach dem Baurecht (Baugenehmigung nach BayBO), mit ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt insbesondere auch die luft-rechtliche Zustimmung gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes

(LuftVG) ein. Die luft-rechtliche Zustimmung wird für die Windkraftanlagen mit folgenden Standort- und Höhendaten erteilt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA Vestas V162-6.2MW, Fl.Nr. 67, Gemarkung Herpersdorf 49° 24' 27,774" N 10° 44' 25,4184" O (WGS84)	251,5	632,5
WEA Vestas V162-6.2MW Fl.Nr. 77, Gemarkung Herpersdorf 49° 24' 5,4684" N 10° 44' 29,8644" O (WGS84)	251,1	636,0

Hinweise: Die Erschließungsmaßnahmen für das Windkraftprojekt (wie z. B. Stromleitungen, Wegeausbau etc.) sind nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage und werden daher von dieser Genehmigung nicht umfasst. Ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen etc. für Erschließungsmaßnahmen sind daher vom Vorhabenträger gesondert bei den jeweils zuständigen Stellen einzuholen.

VII. Zwangsgeldandrohung

Siehe Hinweis unter 3.2

VIII. Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens... [Details zur Kostenentscheidung können dem Bescheid entnommen werden.]

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Hinweise:

- 3.1 Die Genehmigung wurde unter V. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Baurecht, Immissionsschutzrecht, Luftverkehrsrecht, Naturschutz, Abfallrecht, Wasserrecht, Denkmalschutz, Schutz des Telekommunikationsnetzes, Energieversorgung, Öffentliche Sicherheit sowie Land- und Forstwirtschaft.
- 3.2 Im Genehmigungsbescheid wurden unter VII. Zwangsgelder für den Fall der Nichterfüllung baurechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, luftverkehrsrechtlicher sowie naturschutzrechtlicher Pflichten angedroht.
- 3.3 Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit seiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird in der Zeit vom 17.11.2022 bis einschließlich 30.11.2022 während der allgemeinen Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 21a der 9. BImSchV, § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG):
 - a) Landratsamt Ansbach
Zi.-Nr. 3.22
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
 - b) Markt Diethenhofen
Rathaus, Zi.-Nr. 15
Rathausplatz 1
90599 Diethenhofen
- 3.4 Mit Ende der Auslegungsfrist 30.11.2022 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach, 10.11.2022
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat